

Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde Maria Rain vom 17. Dezember 2020, Zahl BUD-2020-1147-00003 mit der der Voranschlag für das Haushaltsjahr 2021 erlassen wird (Voranschlagsverordnung 2021)

Gemäß § 6 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K-GHG, LGBl. Nr. 80/2019, wird verordnet:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt den Voranschlag für das Finanzjahr 2021.

§ 2 Ergebnis- und Finanzierungsvoranschlag

(1) Die Erträge und Aufwendungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Erträge:	€	5.071.800,00	
Aufwendungen:	€	5.334.500,00	
Entnahmen von Haushaltsrücklagen:	€	0,00	
Zuweisung an Haushaltsrücklagen:	€	0,00	
Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen: ¹	ϵ	- 262.700,00	-
(2) Die Einzahlungen und Auszahlungen werden in Summ	ne wie folgt festgele	egt:	
Einzahlungen:	€	7.609.900,00	
Auszahlungen:	€	5.129.100,00	
Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung: ²	€	2.480.800,00	-

§ 3 Kontokorrentrahmen

Gemäß § 37 Abs 2 K-GHG wird der Kontokorrentrahmen³ wie folgt festgelegt:

€ 400.000,00

¹ Entspricht dem SALDO 00 gemäß Anlage 1a VRV 2015.

² Entspricht dem SALDO 5 gemäß Anlage 1b VRV 2015.

³ Zum höchstmöglichen Gesamtausmaß siehe § 37 Abs. 2 K-GHG iVm Art. V Abs. 4 LGBI. 80/2019.

§ 4 Voranschlag, Anlagen und Beilagen

Der Voranschlag als Zahlenwerk, alle Anlagen und Beilagen sind in der Anlage "A", die Erläuterungen sind in der Anlage "B" zur Voranschlagsverordnung 2020 ersichtlich.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2021 in Kraft.

Der Bürgermeister: Franz RAGGER